

Ein Stück Sicherheit.



*Für Mitarbeiter sorgen:
jetzt einfacher denn je.*

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz
ab 1. Januar 2018

**DIE
NEUERUNGEN**
auf einen
Blick

Was ist die Absicht des Gesetzgebers?

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) schafft neue Anreize, um die betriebliche Altersvorsorge zu fördern. Insbesondere in kleinen und mittelständischen Firmen.

Durch verbesserte Förder- und Rahmenbedingungen können Arbeitgeber einfacher und kosteneffizient eine bedarfsgerechte Versorgung der gesamten Belegschaft anbieten und umsetzen. Arbeitnehmer profitieren von der verbesserten Förderung durch den Staat und den Arbeitgeber und erreichen somit eine höhere Absicherung im Alter.



Was ändert sich an den Rahmenbedingungen?

Diese Änderungen gelten unabhängig von Branche und Tarifbindung für alle Unternehmen.



Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens:

Der steuerliche Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG wird z. B. bei Direktversicherungen von 4 Prozent auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (Renten West) angehoben.



Einführung bAV-Förderbeitrag: Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mit max. 2.200 Euro brutto Monatsgehalt einen Beitrag von min. 240 Euro bis 480 Euro jährlich zur bAV, erhält er eine Rückerstattung von 30 Prozent über eine Verrechnung mit der Lohnsteuer.



Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse:

Ab 2019 sind alle Arbeitgeber verpflichtet die Sozialversicherungsersparnis pauschal i. H. v. 15 Prozent auf den Entgeltumwandlungsbetrag weiterzugeben. Dies kann per Tarifvertrag ausgeschlossen werden.



Verbesserung bei der zulagengeförderten bAV:

Das BRSG schafft die sog. Doppelverbeitragung bei den Sozialabgaben ab. Zudem wird ab dem Beitragsjahr 2018 die Grundzulage 175 Euro p. a. betragen.



Eingeschränkte Anrechnung auf die Grundsicherung:

Altersvorsorge soll sich für jeden lohnen. Wer im Alter auf Grundsicherung angewiesen ist, darf rund 200 Euro aus der Betriebsrente zusätzlich behalten.

Welche Möglichkeiten ergeben sich für tarifvertraglich geregelte Betriebsrenten?

Das Gesetz eröffnet den Tarifvertragsparteien neben den generellen Änderungen der Rahmenbedingungen weitere Gestaltungsmöglichkeiten.



Beitragszusage: Die Verpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich nur auf die Beitragszahlung. Für die spätere Versorgungsleistung trifft ihn keine Einstandspflicht mehr (Grundsatz des „Pay and Forget“).



Opting Out: Eine Entgeltumwandlung ist bereits dann gegeben, wenn der betreffende Arbeitnehmer einem entsprechenden Angebot des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung nicht aktiv widerspricht.

Die reine Beitragszusage bedarf einer tarifvertraglichen Umsetzung und ist nur in Verbindung mit einem sogenannten Ziel-Renten-System möglich.





Empfehlung für Arbeitgeber

- Überprüfung bestehender Versorgungskonzepte und Anpassung im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Neue Fördermöglichkeiten nutzen, um die Attraktivität als Arbeitgeber weiter auszubauen

Empfehlung für Arbeitnehmer

- Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge wahrnehmen
- Die verbesserten Fördermöglichkeiten für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge nutzen

Welche Fördermöglichkeiten für Sie am besten geeignet sind und wie Sie vom Betriebsrentenstärkungsgesetz profitieren können, zeigen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.



Königlicher Schutz -

für die Abenteuer im Leben.

Weil ihm der Schutz der Menschen besonders am Herzen lag, gründete König Max I. vor mehr als 200 Jahren eine Versicherung. Dieser königliche Schutzauftrag und die damit verbundene besondere Fürsorge sind für uns bis heute Überzeugung und Verpflichtung.

An erster Stelle steht immer das Wohlergehen unserer Kunden. Ihre Wünsche, Ziele und Bedürfnisse sind unser wichtigstes Anliegen.

Wie gut sich Menschen bei einem Unternehmen mit dieser Haltung aufgehoben fühlen, sieht man an unserem Erfolg: Die Versicherungskammer Bayern ist Marktführer in Bayern und der Pfalz und erfreut sich seit Jahren stetigen Wachstums.

Weitere Informationen unter www.versicherungskammer-bayern.de

Wir beraten Sie gerne.